

STATUTEN

des Vereins **Phönix -es gibt immer eine Lösung**

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „PHÖNIX- es gibt immer eine Lösung“.
2. Er hat seinen Sitz in PÖTTELSDORF und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, für einzelne Projekte auch auf die übrigen Bundesländer und Staaten der Europäischen Union.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen

§3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs.2 und 3 angegebenen ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 2.1 multiprofessioneller, ganzheitlicher Zugang (psychologischer, psychotherapeutischer, pädagogischer, medizinischer Ansatz)
 - 2.2 individuell abgestimmte sozialpädagogische und therapeutische Maßnahmen
 - 2.3 Betreuung durch individuelle Wahl der Betreuungsperson (Betreuerpool)
 - 2.4 individuell geplante erlebnispädagogische und erlebnistherapeutische Maßnahmen
 - 2.5 begleitende Beratung und Therapie in der Herkunftsfamilie
 - 2.6 Evaluation der Betreuungsarbeit mit den Jugendämtern, den Betreuern und im interdisziplinären Team
 - 2.7 fachspezifische wissenschaftliche Begleitung , wissenschaftlicher Diskurs und Forschungstätigkeit
 - 2.8 interne Weiterbildung, Fallbesprechung sowie Team- und Einzel-Supervision
 - 2.9 begleitende Dokumentation
 - 2.10 Kooperation und Vernetzung mit kompetenten Partnern
 - 2.11 Die Resozialisierung, pädagogische, psychologische und medizinische Betreuung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Verkauf von Betreuungsleistungen an die Jugendwohlfahrtsträger (Jugendämter), Spenden, Zuwendungen und Fördermittel

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, die bestimmte,

- dem Vereinszweck nützliche Qualifikationen haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die an der Vereinstätigkeit aktiv teilhaben. Fördernde Mitglieder können juristische oder physische Personen sein, die die Vereinsziele finanziell oder auf sonstige Weise fördern. Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderen Verdiensten ernannt werden

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle juristischen oder physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

1. Austritt: Jedes Mitglied kann 3 Monate im Voraus dem Vorstand seinen Austritt bekanntgeben.
2. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen wenn ein Mitglied sich so verhält, dass dies nicht mit dem Ansehen und/oder seinen Prinzipien zu vereinbaren ist. Der Vorstand entscheidet darüber einstimmig. Gegen diesen Beschluss gibt es eine Berufung nur über die Generalversammlung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen:

1. aktives und passives Wahlrecht
2. allgemeines Stimmrecht in der Generalversammlung
3. das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung zu stellen
4. das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Vereinsziele zu fördern
2. die Vereinsstatuten einzuhalten
3. die ihnen obliegenden oder von ihnen übernommenen Verpflichtungen prompt zu erfüllen

§8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des

- Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
 3. Sowohl zur ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (juridische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).
 7. Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom Obmann ernanntes Vereinsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse der Mitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dem Kassier. Beide Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Finanzielle Verpflichtungen müssen jeweils gemeinsam mit dem Kassier gezeichnet sein, für die Kassaführung wird – um die neuen elektronischen Möglichkeiten (electronic banking) nutzen zu können- von der Kollektivzeichnung abgesehen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er kann einen Exekutivausschuss für laufende Angelegenheiten bestellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder eingeladen wurden und beide anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens, ist dieser nicht möglich wird die Entscheidung durch die absolute Stimm-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder getroffen

Dem Vorstand obliegt weiters:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes, sowie des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens (§13)
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten und anderen Mitarbeitern des Vereine

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er erstellt eine Geschäftsordnung für die Vereinstätigkeit.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin, da die Kassaführung des Vereins jedoch mit den neuen elektronischen Möglichkeiten (electronic banking) ermöglicht werden soll, wird für diesen Fall von einer Kollektivzeichnung abgesehen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des zweiten Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. Für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Obmann/ Obfrau führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der Kassier.

§13 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von

- 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§14 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch die in § 3 (3) aufgelisteten Beiträge und Zuwendungen.

Die Beiträge und Zuwendungen dürfen nicht dazu verwendet werden, dass der Verein dadurch Gewinne erzielt, sondern müssen nach Erfüllung der durch die Tätigkeit des Vereins entstehenden finanziellen Verpflichtungen dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zugeführt werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vorstand.

§15 Schiedsgericht

Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, insbesondere zwischen Mitgliedern und dem Verein, ist ein Schiedsgericht zuständig, das aus 3 Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende wird von der Generalversammlung bestellt. Im Streitfall nominiert jeder Streitteil einen Beisitzenden. Die Entscheidung erfolgt in Anwesenheit aller Mitglieder mehrstimmig. Der Vorsitzende führt Protokoll. Das Urteil wird durch den Vorstand vollzogen. Das Schiedsgericht gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

§16 Auflösung

Einen Beschluss zur freiwilligen Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit fassen. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.